



# Stadt Großalmerode

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-39/2019

Federführendes Amt	Bauamt
Datum	28.03.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Großalmerode	01.04.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	04.04.2019	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	11.04.2019	beschließend

### Betreff:

**Beratung und Beschlussfassung über die Wegeeinzugsatzung „Vor dem Kahlenberg/Vor der Karmswiese/Im Mittelrod“ in der Gem. Trubenhäuser**

### Beschlussvorschlag:

Es wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Einziehung von Verkehrsflächen in der Gem. Trubenhäuser Flur 4, Flurstücke 182, 183 und 187 (westl. Teilbereich = ca. 1.517 m<sup>2</sup>), in Form des anliegenden Satzungsentwurfs.

### Finanzielle Auswirkungen:

Bilanzgewinn durch anschl. Veräußerung rd. 500 €.

### Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode hat durch Beschluss in ihrer Sitzung am 05.10.2017 und nach positiver Stellungnahme des Ortsbeirats einstimmig festgestellt, dass für die Feldwege „Vor der Karmswiese/Vor dem Kahlenberg/Im Mittelrod“ in der Gem. Trubenhäuser Flur 4, Flurstücke 182, 183 und 187 (westl. Teilbereich = ca. 1.517 m<sup>2</sup>), gemäß der Stadtverordneten-Drucksache Nr. 18/2017 kein allgemeines Verkehrsbedürfnis mehr besteht und diese Wege deshalb eingezogen werden können.

Das nach dem Hessischen Straßengesetz vorgesehene Anhörungsverfahren wurde daraufhin mit Bekanntmachung vom 07.03.2018 im Marktspiegel durchgeführt und es bestand bis zum 15.06.2018 Gelegenheit, Einwendungen gegen diese geplante Einziehung vorzubringen.

Insgesamt sind 3 Einwendungen gegen den Einzug eingegangen.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens und Abwägung der Einwendungen ist nunmehr durch die städtischen Gremien der Abschluss des Wegeeinzugsverfahrens zu beschließen. Dabei sind die vorgebrachten Einwendungen zu prüfen und es ist entsprechend darüber Beschluss zu fassen.

Sämtliche der drei Einwendungen stehen in Zusammenhang mit Bedenken hinsichtlich der Erreichbarkeit von Flächen durch unmittelbar angrenzende Eigentümer. Inzwischen konnte Einigkeit dahingehend erzielt werden, dass nach erfolgten Einzugsverfahren mit Ausnahme der Flurstücke 183 und 187 (westl. Teilbereich) diese nicht allein dem Antragsteller sondern an die

Einwender verkauft wird. Ein entsprechender schriftlicher Kaufantrag liegt vor, so dass damit den Einwendungen Rechnung getragen werden kann.

Unter Würdigung und Berücksichtigung aller vorgebrachten Einwendungen wird festgestellt, dass ansonsten keine weiteren öffentlichen Bedürfnisse gegen eine Einziehung der Feldwege sprechen.

Es wird deshalb der Erlass einer Satzung für die Einziehung der vorgenannten Feldwege gemäß der beigefügten Stadtverordneten-Drucksache „Wegeeinziehungssatzung“ empfohlen.

T h o m s e n  
Bürgermeister

Anlage(n):

1. Entwurf Wegeeinziehungssatzung